

Taxordnung Alterszentrum Weihermatt

vom 26. November 2012

		Seite
1.	Alterszentrum	4
I.	Grundsätzliche Bestimmungen	4
Art. 1	Allgemeines	4
Art. 2	Abteilungen: Pensionäre / Pflege / Dementenwohngruppe	4
Art. 3	Tarifliste	4
Art. 4	Aufnahmeverfahren	4
Art. 5	Betreuungs- und Pflegeverhältnis	4
Art. 6	Auflösung des Betreuungs- und Pflegeverhältnisses	4
Art. 7	Pensionskosten	4
Art. 8	Berechnung der Kosten	4
Art. 9	Monatliche Fakturierung und Fälligkeit der Rechnungen/Zahlungsfrist	5
Art. 10	Kostengutsprache	5
Art. 11	Zimmerwechsel / Austritt	5
Art. 12	Leistungen	5
Art. 13	Versicherungsdeckung	5
Art. 14	Abwesenheiten	5
II.	Grundtaxen und –leistungen des Alterswohn- und Pflegeheimes	6
Art. 15	Festlegung	6
Art. 16	Grundtaxen	6
Art. 17	Abstufung der Grundtaxen	6
III.	Pflege- und Betreuungstaxen	6
Art. 18	Begriff	6
Art. 19	Einstufung nach System BESA	6
Art. 20	Pflegetaxe	7
Art. 21	Betreuungstaxe	7
Art. 22	Beitrag an die Pflegetaxen	7
IV.	Hilflosenentschädigung	7
Art. 23	Hilflosigkeit	7
V.	Private Auslagen	7
Art. 24	Private Auslagen	7

2.	Schlussbestimmungen	Seite 8
Art. 25	Ergänzende Bestimmungen	8
Art. 26	Änderung der Taxordnung	8
Art. 27	Rechtsmittel	8
Art. 28	Inkrafttreten	8

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. Alterszentrum

I. Grundsätzliche Bestimmungen

Allgemeines	<p>Art. 1 Die vorliegende Taxordnung entspricht den im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebenen Richtlinien sowie denjenigen des Heimverbandes Schweiz / Zürich (HVS/HVZ).</p>
Abteilungen	<p>Art. 2 Die Pflegeabteilung des Alterszentrums Weihermatt ist von der Direktion des Gesundheitswesens sowie dem Verband der Krankenkassen im Kanton Zürich anerkannt. Die Leistungen für Bewohnerinnen oder Bewohner richten sich nach den jeweiligen Versicherungsstatuten und den individuell versicherten Leistungen.</p>
Tarifliste	<p>Art. 3 Die jeweils gültige Tarifliste (Taxtabelle) bildet einen integrierenden Bestandteil der Taxordnung. Die Taxtabelle bildet den Anhang 2.</p>
Aufnahmeverfahren	<p>Art. 4 Interessierte melden sich mittels Aufnahmegesuch an. Eine Aufnahme gilt als definitiv, wenn die Pensionsverfügung unterzeichnet ist.</p>
Betreuungs- und Pflegeverhältnis	<p>Art. 5 Das Betreuungs- und Pflegeverhältnis im Alterszentrum Weihermatt ist öffentlich-rechtlich und wird inhaltlich durch diese Taxordnung bestimmt.</p> <p>Es wird durch die Pensionsverfügung und deren Annahme begründet.</p>
Auflösung des Betreuungs- und Pflegeverhältnisses	<p>Art. 6 Das Betreuungs- und Pflegeverhältnis kann beidseitig jederzeit auf das Ende des nächstfolgenden Monats aufgelöst werden. Die Erklärung zur Auflösung ist schriftlich der Gesamtleitung einzureichen.</p> <p>Bei Änderungen der Taxordnung kann die Bewohnerin oder der Bewohner die Vereinbarung über das Betreuungs- und Pflegeverhältnis innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen auf das Ende des nächstfolgenden Monats auflösen. Während der Kündigungszeit gelangen die bisherigen Konditionen zur Anwendung.</p>
Pensionskosten	<p>Art. 7 Die Pensionskosten setzen sich je nach Aufwand und Dienstleistung zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Grundtaxe▪ Pflegetaxe▪ Betreuungstaxe▪ Taxen für Zusatzleistungen▪ Zuschlag für individuelle Dienstleistungen▪ privaten Auslagen
Berechnung der Kosten	<p>Art. 8 Die Kosten der Grund-, Pflege- und Betreuungstaxe werden nach der Anzahl der Belegungstage berechnet. Ein- und Austrittstage werden im vollen Umfang angerechnet. Art. 14 Ziff. 1.3 gilt ergänzend.</p>

Monatliche Fakturierung und Fälligkeit der Rechnungen/Zahlungsfrist	Art. 9 Die monatliche Rechnung setzt sich zusammen aus der Grundtaxe und den Pflege- und Betreuungstaxen des laufenden Monats und ist zahlbar innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsstellung. Die monatliche Rechnung wird jeweils bis zum 5. Tag des Folgemonats versandt.
Kostengutsprache	Art. 10 Kann keine Zahlung der Pensionskosten geleistet werden und/oder ist die Bezahlung der laufenden Pensionskosten nicht gewährleistet, so ist zu Handen des Alterszentrums umgehend eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer bedingungslosen Kostengutsprache einer kommunalen Behörde oder einer staatlichen Einrichtung einzuholen.
Zimmerwechsel Austritt	Art. 11 Die Gesamtleitung entscheidet zusammen mit der Leitung Pflege und Betreuung, ab wann aus gesundheitlichen und/oder aus anderen Gründen eine Verlegung in die Pflegeabteilung / Wohngruppe für an Demenz erkrankte Personen im Haus nötig ist. Es kann kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer gewährt werden. Der Zimmerwechsel erfordert eine neue Pensionsverfügung. Am Umzugstag gilt noch der bisherige Zimmerpreis. Bei einem Austritt ist das Zimmer innert zehn Tagen zu räumen, ansonsten die Räumung gegen Rechnung durch das Heim erfolgt.
Leistungen	Art. 12 Bezeichnung und Umfang der durch das Alterszentrum Weihermatt zu erbringenden Leistungen werden im Anhang 1 ausgewiesen. Die KVG-Leistungen werden in einem gesonderten System erfasst. Der Umfang der Leistungen wird laufend den Bestimmungen des KVG und anderen Einfluss-Grössen angepasst. Aus Transparenz-Gründen wird zusätzlich eine Liste der Zusatzleistungen geführt, welche beispielhaft nicht eingeschlossene Dienstleistungen und Produkte enthält.
Versicherungsdeckung	Art. 13 Die Versicherungsdeckung ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner.
Abwesenheiten	Art. 14 Bei Abwesenheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners werden die Taxen wie folgt reduziert: 1 Grundtaxe 1.1 Bei spital- oder ärztlich verordnetem Erholungsaufenthalt für die Bettenreservation eine Reduktion von 10% ab dem 2. Abwesenheitstag 1.2 Ferien: Ab dem 2. Ferientag eine Reduktion von 10% 1.3 Im Todesfall: Ab dem Folgetag für 10 Tage eine Reduktion von 10% 2 Pflege- und Betreuungstaxe Die Pflege- und Betreuungstaxe erfährt: 2.1 bei geplanter oder planbarer Abwesenheit eine Reduktion von 100% 2.2 bei unvorhergesehener Abwesenheit während der ersten zwei Tage eine Reduktion von 25% 2.3 danach 100%

B

II. Grundtaxen und -leistungen des Alterswohn- und Pflegeheimes

Festlegung	Art. 15 Die Grundtaxe wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie ist – ergänzt um die Taxen für Pflege und Betreuung und Zusatzleistungen – grundsätzlich (mittelfristig) kostendeckend zu gestalten.
Grundtaxen	Art. 16 Die Grundtaxen werden in folgende Kategorien unterteilt: 1. Grundtaxe I Gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt ihrer definitiven Aufnahme (mittels Pensionsverfügung) im Alterszentrum Weihermatt in der Gemeinde Urdorf haben. Grundtaxe II Gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Urdorf haben.
Abstufung der Grundtaxen	Art. 17 Die abgestuften Grundtaxen in den verschiedenen Abteilungen richten sich nach Einer- und Zweierzimmer und einem Balkonzuschlag.
Begriff	Art. 18 Mit den Pflege- und Betreuungstaxen werden die Kosten für individuelle Pflege-, Behandlungs- und Betreuungsleistungen gedeckt. Das BESA ermöglicht eine ganzheitliche Erfassung der Pflege-, Behandlungs- und Betreuungsmassnahmen und berücksichtigt die persönlichen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden zusätzlich zur Grundtaxe erhoben.
Einstufung nach System BESA	Art. 19 Jede Bewohnerin und jeder Bewohner wird nach einem einheitlichen, von BESA vorgegebenen Bewertungssystem eingestuft. Die Einstufung erfolgt erstmals innert 4 Wochen nach Eintritt. Die Einstufung wird im Normalfall zwei Mal jährlich aktualisiert. Eintretende Veränderungen des allgemeinen Gesundheitszustandes bleibender Art von Bewohnerinnen und Bewohnern ziehen eine sofortige Neueinstufung nach sich.

Für den Zeitraum bis zur ersten Einstufung oder bei einem Wiedereintritt z.B. nach einem Spital-Aufenthalt, wird der effektive Pflegeaufwand verrechnet. Bewohnerinnen und Bewohner, die in der Stufe BESA 0 eingereiht sind, wird auch bei vorübergehenden Veränderungen des allgemeinen Gesundheitszustandes der effektive Pflegeaufwand in Rechnung gestellt (vgl. Anhang 2 Ziffer 4.2: Private Auslagen, Tarif-Bereich Pflege Fr. 50.--/Std.

Pflegetaxe

Art. 20

Die Kosten für die Pflege werden gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich verrechnet. Anhang 2 zur Taxordnung regelt die Einzelheiten.

Der Anhang 2 gilt als integrierender Bestandteil der Taxordnung.

Betreuungstaxe

Art. 21

Die Kosten für Betreuung werden gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich verrechnet. Anhang 2 zur Taxordnung regelt die Einzelheiten.

Der Anhang 2 gilt als integrierender Bestandteil der Taxordnung.

Beitrag an die Pflege-
taxen

Art. 22

Die Kosten der Pflege werden zusätzlich zur Grundtaxe und zur Betreuungstaxe sowie den privaten Auslagen erhoben. Die Krankenversicherer leisten der/dem Versicherten einen Beitrag an die Kosten der Pflege. Der Beitrag der Krankenversicherer wird der/dem Versicherten direkt aufgrund des Rückerstattungsbelegs rückvergütet.

IV.

Hilflosenentschädigung

Hilflosigkeit

Art. 23

Eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgerichtet. Die Hilflosenentschädigung wird von der AHV direkt an den Bewohner ausgerichtet. Das Antragsformular ist bei der entsprechenden AHV-Zweigstelle erhältlich.

V.

Private Auslagen

Private Auslagen

Art. 24

Kosten für individuelle Leistungen werden separat verrechnet. Die Tarife sind in Anhang 2 aufgeführt.

2.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestim-
mungen

Art. 25

Der Gemeinderat kann weitere zum Vollzug dieser Taxordnung notwendige Bestimmungen erlassen. Über unvorgesehene Situationen entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.

Änderung der Taxord-
nung

Art. 26

Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern min-

destens einen Monat vor deren Inkrafttreten mitgeteilt.

Rechtsmittel

Art. 27

Einsprachen gegen den Vollzug dieser Taxordnung sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung dem Gemeinderat einzureichen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann Rekurs gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes geführt werden.

Inkrafttreten

Art. 28

Diese Taxordnung tritt nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2012 per 01.01.2013 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Taxordnung vom 12.12.2005 sowie die Anhänge 1 und 2 vom 12.12.2005 und alle weiteren, im Widerspruch zur vorliegenden Taxordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Taxordnung Alterszentrum Weihermatt

Anhang 1

vom 26. November 2012

Leistungen des Alterszentrums Weihermatt

Kategorie A – Grundleistungen (gem. Art. 12)

A. 1.0 Allgemeine Ausführungen

Der Umfang der durch die Grundtaxe abgegoltenen Grundleistungen wird in der Kategorie A abschliessend festgehalten. Veränderungen der Grundleistungen bedürfen – soweit dies einer Leistungserweiterung zu Gunsten des Bewohners entspricht – formell keiner Anpassung der Pensionsverfügung. Anpassungen der Grundleistung zu Ungunsten der Bewohnerin oder des Bewohners bedürfen einer schriftlichen Vorankündigung; derartige Anpassungen werden drei Monate im Voraus bekannt gemacht.

A. 1.1 Wohnen

- Unterkunft im Zimmer
- Pflegebett und Standard-Möblierung¹
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Gebühren für den Radio- und TV-Antennenanschluss (ohne Konzessions-Gebühren)
- Benutzung von Duschen, Toiletten und Bädern.
- Benutzung der halböffentlichen und öffentlichen Räume und Einrichtungen.

A. 1.2 Verpflegung

- Vollpension
- Ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost

A. 1.3 Hauswirtschaft

- Besorgung der Betriebs- und Privatwäsche (nur Maschinenwäsche)
- Reinigung des Zimmers und der zugehörigen Nasszelle; Standardreinigung einmal pro Woche
- Fensterreinigung zweimal pro Jahr

Kategorie B – Betreuungstaxe

B. 1.0 Allgemeine Ausführungen

Der Umfang der durch die Betreuungstaxe abgegoltenen Leistungen wird in der Kategorie B abschliessend festgehalten.

B. 1.1 Alltags- und Freizeitgestaltung

- Alltagsgestaltung in den Wohngruppen (Bewegung, Gedächtnistraining, etc.)
- Gruppenaktivierung im Atelier und in den Wohngruppen (Kochen, Backen, Malen, Spiele)
- Anlässe
- Veranstaltungen
- Bezugspflege
- Kinaesthetics
- Validation
- Palliative Care
- Basale Stimulation

¹ Bei eigener Möblierung entsteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundtaxe.

Kategorie C – Private Auslagen (Zusatzleistungen)

C. 1.0 Allgemeine Ausführungen

Unter Private Auslagen respektive Zusatzleistungen sind Leistungen zu verstehen, die vom Alterszentrum Weihermatt *in der Regel* angeboten, allerdings durch die Grundtaxe nicht abgegolten werden. Zusatzleistungen werden auf gesonderten Wunsch hin angeboten und sind somit individuell zu entschädigen. Die in der nachstehenden Auflistung bezeichneten Leistungen entsprechen der so genannten Liste der Zusatzleistungen. Die Liste der Zusatzleistungen kann ausschliesslich als Übersicht von möglichen Dienstleistungen beigezogen werden. Der Umkehrschluss, wonach alles, was nicht auf der Liste der Zusatzleistungen enthalten ist, folglich zu den Grundleistungen zählt, ist unzulässig.

Die nachstehenden Zusatzleistungen werden gemäss Aufwand bzw. den Ansätzen gemäss Anhang 2 oder externen Preisen Dritter in Rechnung gestellt.

C. 1.1 Bezeichnung und Umfang²

- Nicht ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost
- Verpflegung von Gästen
- Persönliche Wäsche mit Namen versehen
- Spezialwäsche und chemische Reinigung
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche
- Exklusive Materialkosten für Freizeitgestaltung
- Begleitung zu persönlichen Einkäufen
- Körperpflegemittel
- Coiffeur, Pedikür
- Bargeldbezüge im Heim
- Einstellen von Mobiliar und Effekten³
- Leistungen bei Austritt und Todesfall
- Arztkosten, Medikamente und Physiotherapie
- Begleitung zu externen Arztbesuchen
- Kranken- und Unfall-Transporte⁴
- Miete von Krankenmobilen
- Renovation des Zimmers bei Vertragsauflösung
- Schlussreinigung
- Telefongebühren (Apparatemiete und Gesprächstaxen)
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Weitere Leistungen

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2012 und per 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

² Nicht abschliessende Auflistung.

³ Bei einem Austritt aus dem Bewohnerzimmer. Einstellungen werden mit einem gesonderten Hinterlegungs-Vertrag geregelt.

⁴ Angebot richtet sich nach den Möglichkeiten des Alterszentrum Weihermatt

Taxordnung Alterszentrum Weihermatt

Anhang 2

vom 26. Dezember 2012

Tarifliste (Taxtabelle)

gültig ab 1. Januar 2013

1. GRUNDTAXEN

<u>Einzelzimmer</u>	Grundtaxe I	Fr.	155.--	pro Tag
	Grundtaxe II	Fr.	175.--	pro Tag

<u>Doppelzimmer</u>	Grundtaxe I	Fr.	145.--	pro Tag
	Grundtaxe II	Fr.	165.--	pro Tag

Zuschlag:	Balkon	Fr.	5.--	pro Tag
-----------	--------	-----	------	---------

2 TAXEN PFLEGE- UND BETREUUNG

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden zusätzlich zur Grundtaxe erhoben und nach effektiven Monatstagen in Rechnung gestellt.

2.1 Pflegetaxen

Die Kosten für Pflegeleistungen richten sich nach der individuellen BESA-Einstufung und werden abgestuft verrechnet. Die Krankenversicherer leisten an die Pflegekosten einen Beitrag.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 15. August 2012 gelten die Tarife für Pflegeheime gemäss Vertrag des Regierungsrates des Kantons Zürich mit der Koordinationskonferenz Leistungserbringer (KLP) und Santésuisse betreffend Entschädigung von Pflichtleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) in den Alters- und Pflegeheimen des Kantons Zürich (Pflegeheimvertrag) vom 1. April 2007 nach dem System BESA weiterhin.

Der Kostenanteil für Pflege zulasten des Bewohners oder der Bewohnerin beträgt gemäss Art. 25a KVG und § 9, Abs. 2 Pflegegesetz des Kantons Zürich höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags.

Taxordnung Alterszentrum Weihermatt

Die Pflorgetaxen sind pro Tag und Person zu entrichten. (gültig ab 1.1.2017)

BESA-Stufe	Pflegeminuten	Pflegetaxe pro Tag in Fr.	Pflegebeitrag Krankenkasse in Fr.	Pflegebeitrag BewohnerIn in Fr.	Pflegebeitrag Gemeinde in Fr.
0	0	---	---	---	---
1	0 – 20	15.15	9.00	6.15	---
2	21 – 40	43.95	18.00	21.60	4.35
3	41 - 60	72.80	27.00	21.60	24.20
4	61 – 80	101.65	36.00	21.60	44.05
5	81 – 100	130.45	45.00	21.60	63.85
6	101 – 120	159.30	54.00	21.60	83.70
7	121 – 140	188.15	63.00	21.60	103.55
8	141 – 160	216.95	72.00	21.60	123.35
9	161 – 180	245.80	81.00	21.60	143.20
10	181 – 200	274.60	90.00	21.60	163.00
11	201 – 220	303.45	99.00	21.60	182.85
12	221 +	332.30	108.00	21.60	202.70

2.2 Betreuungstaxen

Die Kosten für Betreuung werden gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich verrechnet.

Die Betreuungstaxen sind *pro Tag und Person* zu entrichten.

Betreuungstaxe	Offene Wohngruppe	Geschützte Wohngruppe
Fr.	50.00	60.00

3. TAXEN FÜR ZUSATZLEISTUNGEN BEI HILFLOSIGKEIT

Bezüglich Zusatzleistungen bei Hilflosigkeit wird auf Art. 23 der Taxordnung des Alterszentrums Weihermatt verwiesen.

4. PRIVATE AUSLAGEN - ZUSATZLEISTUNGEN

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Zusatzleistungen werden in der Regel betraglich fixiert. Die nachstehenden Tarife gelangen somit für die bezeichneten Dienstleistungen in jedem Fall zur Anwendung.

Kann eine Dienstleistung im Vorherein nicht präzisiert werden, so gelangen die untenstehenden Stunden-Ansätze zur Anwendung; diesfalls werden die Bewohnerin oder der Bewohner über Kosten nach Aufwand orientiert.

4.1 Tarif - Bereich Verwaltung

- Administrativer Aufwand beim Austritt pauschal Fr. 200.--

4.2 Tarife – Bereich Pflege und Betreuung

- Aufwand bei Austritt im Todesfall pauschal (zusätzlich zu Ziff. 4.1) Fr. 200.--
- Individuelle Pflege- und Betreuungsleistungen (sofern nicht durch BESA erfasst gem. Art. 19) Fr. 50.-- / Std.

4.3 Tarife – Bereich Wohnen

- Telefoninstallation, Erstaufschaltung Fr. 200.--

4.4 Tarife – Bereich Verpflegung

- Zimmerservice aus Komfortgründen Fr. 10.-- / Mahlzeit
- Nicht ärztlich verordnete Schon- oder Diätkosten Fr. 10.-- / Mahlzeit

4.5 Tarife – Bereich Hauswirtschaft

▪ Namen/Beschriftung pauschal	Fr.	50.--
▪ Namen patchen	Fr.	1.-- / Stk.
▪ Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche	Fr.	30.-- / Std.
▪ Ausserordentliche Reinigungskosten	Fr.	30.-- / Std.
▪ Schlussreinigung Einzelzimmer	Fr.	200.--
▪ Schlussreinigung Doppelzimmer (pro Person)	Fr.	100.--

4.6 Tarife – Alltags- und Freizeitgestaltung

▪ Begleitung zu persönlichen Einkäufen ⁵	Fr.	30.-- / Std.
▪ Begleitung zu externen Arztbesuchen	Fr.	30.-- / Std.

4.7 Tarife – Übrige Dienstleistungen

▪ Miete Rollator	Fr.	20.-- / Monat
▪ Miete Rollstuhl	Fr.	30.-- / Monat
▪ Persönliche Materialkosten für Freizeitgestaltung ⁶		Einstandspreis
▪ Rechnung Entsorgungsfirma		nach Aufwand
▪ Zimmerräumung: Einzelzimmer (nach Aufwand)	Fr.	400.-- - 600.--
▪ Zimmerräumung: Doppelzimmer (pro Person)	Fr.	200.-- - 400.--
▪ Zimmerrenovation bei Vertragsauflösung ⁷		nach Aufwand
▪ Zügeln intern (auf Wunsch BewohnerIn)	Fr.	200.--

4.8 Lagerung von Möbeln und Utensilien

Die Lagerung von Möbeln und Utensilien wird vom Alterszentrum Weihermatt nicht angeboten. Werden Gegenstände trotz abgelaufenem Vertrag bzw. fehlender Kostendeckung nicht abgeholt, so erfolgt eine Einstellung dieser Waren in eine externe Lagerfirma gegen Verrechnung.

▪ Möbeltransport bis 20 m ³	Fr.	10.-- / Std.
▪ Lagermiete pro m ²	Fr.	12.-- / Monat

Lagerung und Transport werden auf jeden Fall im Auftragsrecht vergeben und es sind zumindest die Selbstkosten des Alterszentrum Weihermatt zu übernehmen.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2012 und per 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

⁵ Dienstleistung richtet sich nach den personellen Möglichkeiten.

⁶ Das übliche Material für die Freizeitgestaltung ist in der Grundtaxe enthalten.

⁷ Gilt lediglich bei übermässiger Abnutzung/Beanspruchung